

Die nachfolgenden allgemeinen dienstlichen Anweisungen betreffen alle Dienstleistungen, welche bei der ZSO EMME geleistet werden. Sie behalten ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.

Rechtsgrundlage	Für sämtliche Aufgebote zu Dienstleistungen gilt Art 53 BZG.
Entschädigung	Der Teilnehmer erhält Sold und EO gemäss Artikel 39 – 40 BZG. Der Sold wird bargeldlos überwiesen.
Versicherung	Der Teilnehmer ist auf dem direkten Weg zum und vom Einrückungs-ort und während der Dienstdauer durch die Militärversicherung (MVG) gemäss Artikel 42 BZG versichert.
Uniform / Ausrüstung / Schuhwerk	Der Teilnehmer tritt mit der kompletten Einsatzrüstung an und bringt Schreibzeug und Notizmaterial sowie sein persönliches Dienstbüchlein (sofern nicht auf der Administration hinterlegt) mit. Es gilt die Weisung "Dienstuniform und Schuhwerk" der ZSO EMME sowie die dazugehörige Weisung zu "felddiensttauglichem Schuhwerk".
Verpflegung / Übernachtung	Die Verpflegung ohne Getränke geht zu Lasten der anbietenden Stelle. Der Teilnehmer übernachtet in der Regel zu Hause.
Urlaub / Dispensation	Schutzdienstpflichtige können in Ausnahmefällen spätestens drei Wochen vor der Dienstleistung ein Gesuch via Dispensationen -ZSO EMME einreichen. Das Gesuch hat entsprechende Nachweise zu enthalten. Bis zu einer Entscheidung der anbietenden Stelle bleibt das Aufgebot gültig und die Einrückungspflicht besteht weiter. Es besteht kein Anspruch auf Urlaub. Der versäumte Dienst ist nachzuholen.
Krankheit / Unfall	Reisefähige Einrückungspflichtige haben bei Krankheit oder Unfall einzurücken. Vom Arzt als nicht reisefähig Bezeichnete haben sich unverzüglich abzumelden, sowie umgehend das Dienstbüchlein und ein Arztzeugnis einzureichen.
Öffentlicher Verkehr / Coupon	Wir empfehlen die Anreise mit dem öffentlichen Verkehr. Die Kosten für Einrücken und Entlassung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden gemäss Artikel 39 BZG von der anbietenden Stelle mittels Coupon bezahlt. Die entsprechende Weisung ist zu beachten.
Private Motorfahrzeuge / Parkplätze	Die Bewilligung zur Verwendung des privaten Motorfahrzeugs für das Einrücken, die Entlassung und die täglichen Fahrten Wohnort – Kursort – Wohnort wird generell erteilt. Die Kosten für die Fahrt sowie allfällige Parkgebühren gehen zu Lasten des Teilnehmenden. Fahrten in der Freizeit erfolgen auf eigenes Risiko.
Einrücken und Abtreten	Auf dem Aufgebot ist jeweils die Einrückungszeit bestimmt. Der Zeitpunkt des Abtretens wird durch den Kursleiter bekannt gegeben.
Bemerkungen / weitere Angaben	Beachte bitte die Angaben und Bemerkungen, die ausführlichere oder anders lautende Weisungen beinhalten können.
Aufbietende Stelle	ZSO EMME, Neuenkirchstrasse 20, 6020 Emmenbrücke Tel. 041 289 01 12 / www.zsoemme.ch